

Zweckverfehlung: das Informations- und Beratungsgespräch

Auch das mit der Anmeldung verbundene behördliche Informations- und Beratungsgespräch dürfte seinen Zweck teils verfehlen: Sexarbeiter_innen, die aufgrund eigener Kompetenz, durch die Beratung von Prostituiertenselbsthilfeorganisationen und von Peer-to-Peer-Projekten sehr gut über ihre Rechte und Möglichkeiten des Gesundheitsschutzes informiert sind, bringt es nichts. Prostituierten, die ihre Tätigkeit nicht anzeigen wollen, zum Beispiel, weil sie ihr nur gelegentlich oder aus Notlagen heraus nachgehen, bleibt es verwehrt. Solche Personen werden durch die Nichtanmeldung illegalisiert. Es ist zu befürchten, dass sie auch freiwillige Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht nutzen, um nicht entdeckt zu werden. Gerade besonders verletzlichen Personen würde also rechtlich der Zugang zu Hilfsangeboten erschwert.

Auch weniger ist noch zu viel: die Pflicht zur Gesundheitsberatung

Die Pflicht zur Gesundheitsberatung wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich eingeschränkt. Sie soll nun nur einmal vor der erstmaligen Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes stattfinden und nicht mehr halbjährlich für unter 21-jährige und jährlich für über 21-jährige Sexarbeiter_innen.

In dieser Form greift die Regelung weit weniger in das Persönlichkeitsrecht der Sexarbeiter_innen und deren Recht auf körperliche Selbstbestimmung ein als die Pflicht zur regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung, die es regional teils bis ins Jahr 2000 gab und deren Wiedereinführung von der Union gefordert wurde. Dennoch würde die Beratungspflicht ohne Not eingeführt. Expert_innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Deutschen Aidshilfe bewerten die bestehenden freiwilligen und anonymen Beratungs- und

Untersuchungsangebote als wirksam und sogar effektiver als Pflichtberatungen.

Zudem würde auch die Beratungspflicht vulnerable Personen, die sich nicht anmelden und ihre Daten nicht im Zusammenhang der Gesundheitsberatung erfassen lassen wollen, nicht erreichen. Nicht zuletzt betrifft die vorgesehene Pflicht zur Gesundheitsberatung, ebenso wie die frühere Pflicht zur Gesundheitsuntersuchung, nur die Sexarbeiter_innen und nicht deren Kund_innen. So werden die Sexarbeiter_innen einseitig in die Verantwortung genommen und damit stigmatisiert.

Eigenständige Regelung von Prostitutionsgewerben

Die weitergehende Legalisierung der freiwilligen Prostitution oder Sexarbeit ist ein ambitioniertes Projekt. Es verfolgt die richtigen Ziele: Sexarbeit rechtlich anzuerkennen und das Selbstbestimmungsrecht derjenigen zu stärken, die sie ausüben. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesen Zielen durch die Anmeldepflicht für Sexarbeiter_innen und die Pflicht zur Gesundheitsberatung jedoch nicht gerecht.

Sinnvoll ist hingegen das Vorhaben, den Betrieb von Prostitutionsgewerben, zum Beispiel von Prostitutionsstätten, zu regulieren. So könnten Mindestvoraussetzungen für den Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Sexarbeiter_innen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz und in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Betreiber_innen geschaffen werden. Deshalb sollten die Regelungen zur Erlaubnis von Prostitutionsgewerben als eigenständiges Gesetz aus dem Entwurf herausgelöst werden.

Die Autorin Dr. jur. Anja Schmidt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Zu ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören die Legal Gender Studies, unter anderem die rechtliche Regulierung der Prostitution.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-30

Rechtspsychologische Gutachten: Parlamentarischer Abend bringt Politik, Wissenschaft und Praxis zusammen

Dipl. Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer

Rechtsanwältin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie/Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen

Am 2. Dezember 2015 fand der Parlamentarische Abend des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Berlin statt. Zusammen mit zahlreichen Mitgliedern des Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und aus Wissenschaft und Praxis diskutierte auch Ramona Pisal, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V., Berlin, über das Thema „Qualität psychologischer Gerichtsgutachten“.

Umstrittene Urteile und Studien haben dieses Thema in den vergangenen Monaten in den Fokus der medialen und politischen Öffentlichkeit gerückt. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, „in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Bereich“ zu verbessern.

Dr. Sabine Sütterlin-Waak, Berichterstatterin für Familienrecht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Johannes Fechner, Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, und Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), begrüßten in ihren einführenden Worten die neu vorgelegten Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht¹, die der djb durch Dir'in



▲ Ramona Pisal, djb-Präsidentin, und Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, anlässlich des Parlamentarischen Abend zur „Qualität von Gerichtsgutachten“ am 2. Dezember 2015 in Berlin (Foto: Clemens Bilan).

AG Brigitte Meyer-Webage, Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, engagiert mitgestaltet hat.

In den einführenden Keynotes von Prof. Gabriele Britz, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Max Steller, Professor für Forensische Psychologie a. D. und Dr. Axel Böttcher, Richter am Bundesgerichtshof a. D., wurde die Thematik aus unterschiedlichen Blickwinkeln weiter erläutert.

Der vom BMJV mittlerweile vorgelegte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und

zur weiteren Änderung des FamFG befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Die Gastgeberinnen, Dr. Anja Kannegießer, Vorsitzende der Sektion Rechtspsychologie BDP und des Fachgremiums Rechtspsychologie BDP/DGPs, und Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm, Präsidentin DGPs und der Föderation BDP/DGPs, zogen ein sehr positives Resümee des Abends: die unterschiedlichen, interdisziplinären Perspektiven der Qualitätsdebatte konnten konstruktiv zusammengeführt werden. Die Qualitätssicherung bei Gerichtsgutachten muss auf mehreren Seiten ansetzen – bei Sachverständigen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Richterinnen und Richtern. Sachverständige müssen ausreichend qualifiziert sein, beispielsweise als Fachpsychologinnen und -psychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Denn die Praxis kann immer nur so gut sein, wie sie auf gut ausgebildete Expertinnen und Experten zurückgreifen kann. Diese wiederum gewinnen ihren Sachverstand aus der spezifischen Forschung, die stärker gefördert werden muss. Gleichzeitig muss auf richterlicher und anwaltlicher Seite auch eine Qualifizierung stattfinden, damit sie geeignete Sachverständige auswählen und deren Gutachten richtig nachvollziehen und bewerten können.

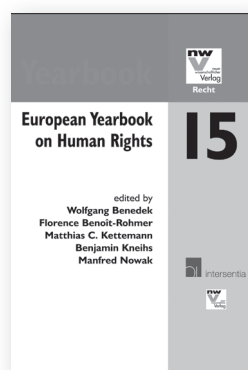
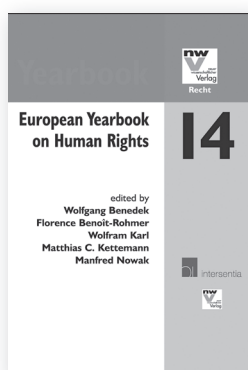
„Der heutige Abend zeigt, wie wichtig der interdisziplinäre Austausch in diesem Bereich ist,“ betonte Ramona Pisal.

- 1 Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. Online: <http://www.bptk.de/uploads/media/20151006_Mindestanforderungen-20150930.pdf> (Zugriff: 25.1.2016).

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-31

Rezension:

European Yearbook on Human Rights 2014 und 2015



Wolfgang Benedek (European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy – ETC, Universität Graz) / **Florence Benoît-Rohmer** (Universität Straßburg, European Interuniversity Centre for Human Rights and Democratisation – EIUC, Venedig) / **Matthias C. Kettemann** (Universität Graz) / **Benjamin Kneihls** (Universität Salzburg) / **Manfred Nowak** (Ludwig Boltzmann

Institute of Human Rights – BIM, Universität Wien) (Hrsg.), Neuer Wissenschaftlicher Verlag (nvw), 68 €. 2015: 582 Seiten, broschiert, Juli 2015 ISBN: 978-3-7083-1040-4, 2014: 547 Seiten, broschiert, Juni 2014, ISBN: 978-3-7083-0987-3.

Das „European Yearbook on Human Rights“ erscheint jährlich seit 2009. Es erfasst und diskutiert die aktuellen zentralen Probleme der Menschenrechte in Europa. Die gemeinsame Herausgabe des Werkes u.a. aktuell durch die Leiter_innen dreier Forschungs-, Lehr- und Ausbildungsinstitutionen bürgt für einen umfassenden Einblick in die drei wesentlichen europäischen Institutionen zur Wahrung der Menschenrechte: Europäische Union (EU), Europarat und Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). In mehr als 30 Einzelbeiträgen widmet sich das Jahrbuch zuallererst dem „Topic of the Year“..Die weiteren Kapitel sind den drei genannten Institutionen gewidmet und werden ergänzt durch ein Kapitel zu Querschnittsthemen. An die 40 detaillierte Analysen